

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ Verordnung (EG) Nr. 1756/2002 des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung eines Zusatzstoffes sowie der Verordnung (EG) Nr. 2430/1999 der Kommission ⁽¹⁾ 1**
- Verordnung (EG) Nr. 1757/2002 der Kommission vom 2. Oktober 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3
- ★ Verordnung (EG) Nr. 1758/2002 der Kommission vom 2. Oktober 2002 zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge Portugals 5**
- ★ Verordnung (EG) Nr. 1759/2002 der Kommission vom 2. Oktober 2002 zur Einstellung der Fischerei auf Stöcker durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs 6**
- ★ Verordnung (EG) Nr. 1760/2002 der Kommission vom 2. Oktober 2002 zur Einstellung der Fischerei auf Kaisergranat durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs 7**
- ★ Verordnung (EG) Nr. 1761/2002 der Kommission vom 2. Oktober 2002 über den Verkauf durch Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft 8**
- ★ Verordnung (EG) Nr. 1762/2002 der Kommission vom 2. Oktober 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3223/93 über bestimmte statistische Angaben zu den Erstattungen für die Ausfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse in Form von Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates fallen 13**

Kommission

2002/770/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 2. Oktober 2002 zur Änderung der Entscheidung 2001/699/EG und zur Aufhebung der Entscheidung 2002/250/EG zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen betreffend aus Vietnam eingeführte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3607)** 16

2002/771/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 2. Oktober 2002 zur Aufhebung der Entscheidung 2002/62/EG über Schutzmaßnahmen betreffend aus Pakistan eingeführte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3613)** 18
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 118 vom 4.5.2002)** 19



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1756/2002 DES RATES**vom 23. September 2002****zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung eines Zusatzstoffes sowie der Verordnung (EG) Nr. 2430/1999 der Kommission****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9m,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Kokzidiostatikum Nifursol, ein Nitrofurane, wurde zum ersten Mal durch die Richtlinie 82/822/EWG der Kommission⁽²⁾ als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2430/1999 der Kommission⁽³⁾ war diese Zulassung für einen Zeitraum von zehn Jahren ohne Neubewertung an einen Verantwortlichen für das Inverkehrbringen des Zusatzstoffes gebunden.
- (2) Artikel 9m sieht vor, einem Zusatzstoff die Zulassung zu entziehen, wenn eine der in Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG genannten Bedingungen für seine Zulassung nicht mehr erfüllt ist.
- (3) Von 1990 bis 1995 gaben der Gemeinsame FAO/WHO-Sachverständigenausschuss für Lebensmittelzusatzstoffe (JECFA) und der Ausschuss für Tierarzneimittel (CVMP) Stellungnahmen zur Verwendung von Tierarzneimitteln der als Nitrofurane bezeichneten Gruppe von Stoffen bei zur Lebensmittelherzeugung bestimmten Tieren ab. Sie kamen zu dem Schluss, dass es wegen der Genotoxizität und Karzinogenität der Stoffe nicht möglich ist, eine zulässige Tagesdosis (ADI) festzulegen (d. h. eine Dosis für die Aufnahme von Rückständen der betreffenden Stoffe, die als für den Menschen unbedenklich angesehen

werden kann). Deshalb war es nicht möglich, für diese Stoffe maximale Rückstandswerte festzulegen. Daher wurden alle Nitrofurane in Anhang IV der Richtlinie (EWG) Nr. 2377/90 des Rates⁽⁴⁾ aufgenommen, mit der Folge, dass in der gesamten Gemeinschaft die Verabreichung dieser Stoffe als Tierarzneimittel an zur Lebensmittelherzeugung bestimmte Tiere untersagt ist.

- (4) Die Kommission forderte daher den Wissenschaftlichen Ausschuss „Futtermittel“ auf, eine neue wissenschaftliche Risikobewertung für Nifursol vorzunehmen, das auch zur Gruppe der Nitrofurane gehört.
- (5) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Futtermittel“ hat am 11. Oktober 2001 eine Stellungnahme zu Nifursol abgegeben; darin kam er zu dem Schluss, dass es anhand der Studien zu Mutagenität, Genotoxizität und Karzinogenität, die von dem Verantwortlichen für das Inverkehrbringen von Nifursol vorgelegt worden waren, sowie wegen des Mangels an Daten über die Entwicklungstoxizität nicht möglich war, eine zulässige Tagesdosis (ADI) für den Verbraucher festzulegen. Am 18. April 2002 hat der Wissenschaftliche Ausschuss „Futtermittel“ diese Stellungnahme nach Prüfung weiterer Daten bestätigt.
- (6) Es gibt somit keine Gewähr für die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Nifursol für den Menschen.
- (7) Gemäß Artikel 3a Buchstabe b) der Richtlinie 70/524/EWG wird die gemeinschaftliche Zulassung eines Zusatzstoffes nur gewährt, sofern er aufgrund der Bedingungen, unter denen er verwendet wird, keine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier und keine Belastung der Umwelt zur Folge hat und für den Verbraucher keine Nachteile durch Veränderung der Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse mit sich bringt.
- (8) Da folglich eine der in Artikel 3a der genannten Richtlinie enthaltenen Bedingungen für das Kokzidiostatikum Nifursol nicht mehr erfüllt ist, sollte die Verwendung dieses Stoffes als Zusatzstoff in der Tierernährung nicht länger erlaubt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2430/1999 und die Eintragung dieses Kokzidiostatikums in Kapitel II Anhang B der Richtlinie 70/524/EWG sind entsprechend zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2205/2001 der Kommission (AbL. L 297 vom 15.11.2001, S. 3).

⁽²⁾ 41. Richtlinie 82/822/EWG der Kommission vom 19. November 1982 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (AbL. L 347 vom 7.12.1982, S. 16).

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 17.11.1999, S. 3.

⁽⁴⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (AbL. L 224 vom 18.8.1990, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1530/2002 der Kommission (AbL. L 230 vom 28.8.2002, S. 3).

(9) Da der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit keine Stellungnahme abgegeben hat, konnte die Kommission die Vorschriften nicht erlassen, die sie gemäß dem Verfahren des Artikels 23 der Richtlinie 70/524/EWG vorgesehen hatte —

(2) In Anhang B Kapitel II der Richtlinie 70/524/EWG wird Nifursol, ein Stoff, der zur Gruppe der Kokzidiostatika und anderer Arzneimittel gehört, gestrichen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2430/1999 wird der Eintrag für E 769 (Nifursol) gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 31. März 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHER BOEL

VERORDNUNG (EG) Nr. 1757/2002 DER KOMMISSION
vom 2. Oktober 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 2. Oktober 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	52,2
	060	93,0
	096	21,9
	999	55,7
0707 00 05	052	102,3
	220	143,3
	999	122,8
0709 90 70	052	85,7
	999	85,7
0805 50 10	052	41,2
	388	55,3
	524	60,0
	528	55,5
	999	53,0
0806 10 10	052	104,8
	064	124,7
	400	203,8
	999	144,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	89,8
	400	96,1
	512	85,1
	720	72,5
	800	235,4
	804	72,0
	999	108,5
0808 20 50	052	101,2
	388	70,5
	999	85,8

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1758/2002 DER KOMMISSION**vom 2. Oktober 2002****zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge Portugals**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates vom 18. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängende Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002) ⁽³⁾ sind für das Jahr 2002 Quoten für Kabeljau vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Kabeljaufänge in den ICES-Gebieten I und IIb (EG-

Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Portugals führen oder in Portugal registriert sind, die für 2002 zugeteilte Quote erreicht. Portugal hat die Befischung dieses Bestands ab dem 10. September 2002 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den ICES-Gebieten I und IIb (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Portugals führen oder in Portugal registriert sind, gilt die Portugal für 2002 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Kabeljau in den ICES-Gebieten I und IIb (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Portugals führen oder in Portugal registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 10. September 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 31.12.2001, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1759/2002 DER KOMMISSION
vom 2. Oktober 2002
zur Einstellung der Fischerei auf Stöcker durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾ insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates vom 18. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002) ⁽³⁾ sind für das Jahr 2002 Quoten für Stöcker vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Stöckerfänge in dem ICES-Gebiet Ila (EG-Gewässer),

Nordsee, durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, die für 2002 zugeteilte Quote erreicht. Frankreich hat die Befischung dieses Bestands ab dem 10. September 2002 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Stöckerfänge in den Gewässern des ICES-Gebietes Ila (EG-Gewässer), Nordsee, durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die Frankreich für 2002 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Stöcker in den Gewässern des ICES-Gebietes Ila (EG-Gewässer), Nordsee, durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 10. September 2002

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABL L 347 vom 31.12.2001, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1760/2002 DER KOMMISSION
vom 2. Oktober 2002
zur Einstellung der Fischerei auf Kaisergranat durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates vom 18. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002) ⁽³⁾ sind für das Jahr 2002 Quoten für Kaisergranat vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Kaisergranatfänge im ICES-Gebiet VIIIc (EG-

Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, die für 2002 zugeteilte Quote erreicht. Frankreich hat die Befischung dieses Bestands ab dem 10. September 2002 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Kaisergranatfänge im ICES-Gebiet VIIIc (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die Frankreich für 2002 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Kaisergranat im ICES-Gebiet VIIIc (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 10. September 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 31.12.2001, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1761/2002 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 2002

über den Verkauf durch Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mehrere Mitgliedstaaten haben durch die Anwendung der Interventionsmaßnahmen Vorräte im Rindfleischsektor entstehen lassen. Zur Verhinderung einer zu langen Lagerung dieser Bestände sollte ein Teil davon zur Verarbeitung in der Gemeinschaft durch Ausschreibung verkauft werden.
- (2) Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2173/79 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 3002/92 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 770/96 ⁽⁶⁾, und (EWG) Nr. 2182/77 ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95, vorzunehmen, wobei allerdings vor allem wegen des besonderen Verwendungszwecks der betreffenden Erzeugnisse gewisse Abweichungen erforderlich sind.
- (3) Zur Gewährleistung einer regelmäßigen und einheitlichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens müssen neben den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.
- (4) Es sollten von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abweichende Bestimmungen vorgesehen werden, die den administrativen Problemen Rechnung tragen, die die Anwendung der Bestimmungen dieses Buchstabens in den betreffenden Mitgliedstaaten aufwirft.
- (5) Um die bestmögliche Kontrolle der besonderen Bestimmung des Interventionsrindfleisches zu gewährleisten, sind zusätzlich zu den Maßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 Kontrollmaßnahmen vorzusehen, die sich auf Mengen- und Qualitätskontrollen stützen.
- (6) Um die ordnungsgemäße Durchführung der Ausschreibung zu gewährleisten, ist ein höherer Sicherheitsbetrag vorzuschreiben als derjenige gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/79.

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Zur Verarbeitung in der Gemeinschaft werden folgende Mengen zum Verkauf angeboten:

- rund 1 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle;
- rund 1 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle;
- 400 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle;
- rund 1 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle;
- rund 1 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle;
- 67 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der niederländischen Interventionsstelle,
- rund 1 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle.

Genauere Mengenangaben sind in Anhang I enthalten.

- (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, insbesondere den Titeln II und III, sowie den Verordnungen (EWG) Nr. 2182/77 und (EWG) Nr. 3002/92 verkauft.

Artikel 2

- (1) Abweichend von den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 gelten die Bestimmungen und die Anhänge der vorliegenden Verordnung als allgemeine Ausschreibungsbekanntmachung.

Die betreffenden Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung unter Angabe

- a) der zum Verkauf angebotenen Rindfleischmenge und
- b) der Angebotsfrist und des Angebotsortes.

- (2) Auskünfte über die verfügbaren Mengen und die Lagerorte sind auf Anfrage bei den in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Anschriften erhältlich. Ferner hängen die Interventionsstellen an ihrem Sitz die Bekanntmachung aus. Sie können außerdem zusätzliche Veröffentlichungen vornehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. L 104 vom 27.4.1996, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. L 251 vom 1.10.1977, S. 60.

(3) Von jedem der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse verkaufen die betreffenden Interventionsstellen zuerst das am längsten gelagerte Fleisch. Die Mitgliedstaaten können jedoch in außergewöhnlichen Fällen nach vorheriger Erlaubnis der Kommission von dieser Verpflichtung abweichen.

(4) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 8. Oktober 2002 um 12.00 Uhr bei den betreffenden Interventionsstellen eingehen.

(5) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote der zuständigen Interventionsstelle in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, auf dem die betreffende Verordnung angegeben ist. Der verschlossene Umschlag darf von der zuständigen Interventionsstelle erst nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Angebotsfrist geöffnet werden.

(6) Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 entfällt in den Angeboten die Angabe des oder der Kühllhäuser, in denen das Erzeugnis gelagert ist.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben zu den eingereichten Angeboten spätestens am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Angebotsfrist.

(2) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote wird für jedes Erzeugnis ein Mindestverkaufspreis festgesetzt, oder es wird kein Verkauf durchgeführt.

Artikel 4

(1) Die Angebote sind nur gültig, wenn sie von einer natürlichen oder juristischen Person vorgelegt werden, die während eines Zeitraums von mindestens zwölf Monaten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit der Verarbeitung von Erzeugnissen, die Rindfleisch enthalten, beschäftigt war und in einem nationalen Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist. Außerdem dürfen nur Angebote von bzw. im Namen von Betrieben eingereicht werden, die gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG des Rates⁽¹⁾ zugelassen sind.

Für die Anwendung des ersten Unterabsatzes sind Einzelhandels- oder Verpflegungsbetriebe oder Betriebe, die an eine Verkaufsstelle des Einzelhandels angeschlossen sind und in denen Fleisch verarbeitet und den Endverbrauchern zum Verkauf angeboten wird, nicht zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 müssen die Angebote von folgenden Unterlagen begleitet sein:

— einer schriftlichen Verpflichtung des Bieters, dass er das Fleisch innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Frist zu Erzeugnissen gemäß Artikel 5 verarbeitet;

— der genauen Angabe des oder der Betriebe, in denen das erworbene Fleisch verarbeitet wird.

(3) Die in Absatz 1 genannten Bieter können einen Bevollmächtigten schriftlich beauftragen, die von ihnen gekaufte Ware zu übernehmen. In diesem Fall muss der Bevollmächtigte die Angebote des von ihm vertretenen Bieters zusammen mit dem vorgenannten schriftlichen Auftrag vorlegen.

(4) Abweichend von Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 beträgt die Frist für die Übernahme von Fleisch, das im Rahmen dieser Verordnung verkauft wurde, zwei Monate ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

(5) Die Käufer und die im vorstehenden Absatz aufgeführten Bevollmächtigten führen eine stets auf dem neuesten Stand gehaltene Buchhaltung, aus der die Bestimmung und Verwendung der Erzeugnisse hervorgehen, insbesondere zu dem Nachweis, dass die gekauften Mengen den verarbeiteten Mengen entsprechen.

Artikel 5

(1) Aus dem in Anwendung dieser Verordnung gekauften Fleisch müssen Verarbeitungserzeugnisse hergestellt werden, die den Begriffsbestimmungen der A- oder B-Erzeugnisse gemäß den Absätzen 2 und 3 entsprechen.

(2) A-Erzeugnisse sind Verarbeitungserzeugnisse der KN-Codes 1602 10, 1602 50 31, 1602 50 39 bzw. 1602 50 80, die kein anderes Fleisch als Rindfleisch mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 %⁽²⁾ und mindestens 20 %⁽³⁾ mageres Rindfleisch (ohne Schlachtnebenerzeugnisse⁽⁴⁾ und Fett) enthalten, wobei Fleisch und Gelee mindestens 85 % des Gesamtnettogewichts ausmachen müssen.

Das Erzeugnis ist einer Hitzebehandlung zu unterziehen, die ausreicht, um das Eiweiß im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren, so dass dieses, wenn es an der dicksten Stelle durchschnitten wird, an der Schnittstelle keine Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweist.

(3) B-Erzeugnisse sind Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch, jedoch andere als

- die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 genannten Erzeugnisse bzw.
- die Erzeugnisse gemäß Absatz 2.

Verarbeitungserzeugnisse des KN-Codes 0210 20 90, die so getrocknet oder geräuchert wurden, dass Farbe und Konsistenz des frischen Fleisches vollkommen verschwunden sind und die ein Verhältnis Wasser/Eiweiß von höchstens 3,2 aufweisen, gelten jedoch als B-Erzeugnisse.

⁽²⁾ Bestimmung des Kollagengehalts: Als Kollagengehalt gilt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin. Der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1978 zu bestimmen.

⁽³⁾ Der Gehalt an magerem Rindfleisch ohne Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. L 210 vom 1.8.1986, S. 39) bestimmt.

⁽⁴⁾ Zu den Schlachtnebenerzeugnissen gehören: der Kopf und Teile davon (einschließlich Ohren), Füße, Schwänze, Herz, Euter, Leber, Nieren, Bries (Thymusdrüse), Bauchspeicheldrüse, Hirn, Lunge, Schlund, Magenschleimhaut, Milz, Zunge, Hautfett, Rückenmark, essbare Häute, Geschlechtsorgane (Uterus, Ovarien und Hoden), Schilddrüse und Hypophyse.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten sehen ein System von Warenkontrollen und Dokumentenprüfungen vor um zu gewährleisten, dass das gesamte Fleisch gemäß Artikel 5 verarbeitet wird.

Dieses System muss Kontrollen von Menge und Qualität zu Beginn, während und nach Abschluss des Verarbeitungsvorgangs umfassen. Der Verarbeiter muss jederzeit in der Lage sein, anhand entsprechender Produktionsaufzeichnungen die Nämlichkeit und die Verwendung des Fleisches nachzuweisen.

Im Rahmen der technischen Überprüfung des Produktionsverfahrens durch die zuständige Behörde können nötigenfalls Tropfsaftverluste und Abfallstücke berücksichtigt werden.

Zur Überprüfung der Qualität des Enderzeugnisses und seiner Übereinstimmung mit der Rezeptur des Verarbeiters entnehmen und analysieren die Mitgliedstaaten repräsentative Proben. Die Kosten hierfür sind von dem betreffenden Verarbeiter zu tragen.

(2) Auf Antrag des Verarbeiters kann der Mitgliedstaat zulassen, dass die nicht entbeinten Vorderviertel in einem anderen als dem für die Verarbeitung vorgesehenen Betrieb entbeint werden, sofern die diesbezüglichen Vorgänge in demselben Mitgliedstaat unter angemessener Kontrolle stattfinden.

(3) Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 findet keine Anwendung.

Artikel 7

(1) Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 wird die Sicherheit auf 12 EUR je 100 kg festgesetzt.

(2) Der Betrag der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf die Differenz in EUR zwischen dem Angebotspreis pro Tonne und 1 600 EUR.

(3) Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 ist die Verarbeitung des gesamten

gekauften Fleisches zu den in Artikel 5 genannten Enderzeugnissen eine Hauptpflicht.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 sind zusätzlich zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 vorgesehenen Angaben in Feld 104 des Kontrollexemplars T5 einer oder mehrere der folgenden Vermerke einzutragen:

- Para transformación [Reglamentos (CEE) n° 2182/77 y (CE) n° 1761/2002]
- Til forarbejdning (forordning (EØF) nr. 2182/77 og (EF) nr. 1761/2002)
- Zur Verarbeitung bestimmt (Verordnungen (EWG) Nr. 2182/77 und (EG) Nr. 1761/2002)
- Για μεταποίηση [κανονισμοί (ΕΟΚ) αριθ. 2182/77 και (ΕΚ) αριθ. 1761/2002]
- For processing (Regulations (EEC) No 2182/77 and (EC) No 1761/2002)
- Destinés à la transformation [règlements (CEE) n° 2182/77 et (CE) n° 1761/2002]
- Destinate alla trasformazione [Regolamenti (CEE) n. 2182/77 e (CE) n. 1761/2002]
- Bestemd om te worden verwerkt (Verordeningen (EEG) nr. 2182/77 en (EG) nr. 1761/2002)
- Para transformação [Regulamentos (CEE) n.º 2182/77 e (CE) n.º 1761/2002]
- Jalostettavaksi (asetukset (ETY) N:o 2182/77 ja (EY) N:o 1761/2002)
- För bearbetning (Förordningarna (EEG) nr 2182/77 och (EG) nr 1761/2002)

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos	Cantidad aproximada (toneladas)
Medlemsstat	Produkter	Tilnærmet mængde (tons)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Ungefähre Mengen (Tonnen)
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)
Member State	Products	Approximate quantity (tonnes)
État membre	Produits	Quantité approximative (tonnes)
Stato membro	Prodotti	Quantità approssimativa (tonnellate)
Lidstaat	Producten	Hoeveelheid bij benadering (ton)
Estado-Membro	Produtos	Quantidade aproximada (toneladas)
Jäsenvaltio	Tuotteet	Arvioitu määrä (tonneina)
Medlemsstat	Produkter	Ungefärlig kvantitet (ton)

Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben

DEUTSCHLAND	— Vorderviertel	1 000
DANMARK	— Forfjerdinger	400
ITALIA	— Quarti anteriori	1 000
FRANCE	— Quartiers avant	1 000
ÖSTERREICH	— Vorderviertel	1 000
NEDERLAND	— Voorvoeten	67
ESPAÑA	— Cuartos delanteros	1 000

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —
BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Postfach 180203
D-60322 Frankfurt am Main
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
Tel. (49) 69 15 64-704/772
Telex 411727
Fax (49) 69 15 64-790/985

ITALIA

AGEA (Agenzia Erogazioni in Agricoltura)
Via Palestro 81
I-00185 Roma
Tel. (39) 06 449 49 91
telex 61 30 03
fax (39) 06 445 39 40/444 19 58

ÖSTERREICH

AMA-Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
A-1021 Wien
Tel. (431) 33 15 12 20
Fax (431) 33 15 12 97

FRANCE

OFIVAL
80, avenue des Terroirs de France
F-75607 Paris Cedex 12
Téléphone: (33-1) 44 68 50 00
Télex: 215330
Télécopieur: (33-1) 44 68 52 33

ESPAÑA

FEGA (Fondo Español de Garantía Agraria)
Beneficencia, 8
E-28005 Madrid
Tel.: (34) 913 47 65 00, 913 47 63 10
Télex: FEGA 23427 E, FEGA 41818 E
Fax: (34) 915 21 98 32, 915 22 43 87

NEDERLAND

Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij
p/a LASER, Roermond
Slachthuisstraat 71
Postbus 965
6040 AZ Roermond
Nederland
Tel. (31) 475 35 54 44
Fax (31) 475 31 89 39

DANMARK

Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri
Direktoratet for FødevareErhverv
Kampmannsgade 3
DK-1780 København V
Tlf. (45) 33 95 80 00
telex 151317 DK
fax (45) 33 95 80 34

VERORDNUNG (EG) Nr. 1762/2002 DER KOMMISSION**vom 2. Oktober 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3223/93 über bestimmte statistische Angaben zu den Erstattungen für die Ausfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse in Form von Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates fallen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts der Entwicklung der Systeme der Informationstechnologie und des anhaltenden Erfordernisses an die Kommission, verbesserte statistische Angaben zur Verfügung zu haben, ist es angezeigt, Format und Erfassungsbereich der statistischen Angaben anzupassen, die der Kommission nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 3223/93 der Kommission vom 25. November 1993 über bestimmte statistische Angaben zu den Erstattungen für die Ausfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse in Form von Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates fallen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1432/96 ⁽⁴⁾, übermittelt werden.
- (2) Angesichts der Verbesserung der Informationstechnologie ist es nicht mehr sinnvoll, statistische Informationen in Gütergruppen einzuteilen. Die Übermittlung dieser Informationen in Form von Gütergruppen sollte daher nicht mehr verlangt werden.
- (3) Mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002 ⁽⁶⁾, wurde die Warenpalette erweitert und der Schwellenwert zur Bestimmung, ob diese Waren einen hohen Prozentsatz bestimmter Milchprodukte enthalten, herabgesetzt. Es ist notwendig, die Verordnung (EG) Nr. 3223/93 anzupassen, um diese Änderungen zu berücksichtigen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 3223/93 sollte daher entsprechend geändert werden.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I des Vertrags fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3223/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erster Gedankenstrich wird gestrichen.
2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Die notwendigen statistischen Angaben gemäß Artikel 1 werden der Kommission als elektronische Datei in dem in Anhang C aufgeführten Format übermittelt.

(2) Statistische Daten über die unter die Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission ^(*) fallenden Waren, für die im jeweiligen Vormonat Ausfuhrerstattungen gewährt wurden, sind nach den achtstelligen KN-Codes aufzuschlüsseln und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) die Mengen der Waren in Tonnen oder in einer anderen Maßeinheit, die anzugeben ist;
- b) den Betrag der im jeweiligen Vormonat für jedes einzelne betreffende landwirtschaftliche Grunderzeugnis gewährten Ausfuhrerstattungen in Landeswährung;
- c) für jedes einzelne betreffende landwirtschaftliche Grunderzeugnis, für das Ausfuhrerstattungen gewährt wurden, die Menge in Tonnen oder einer anderen Maßeinheit, die anzugeben ist.

(3) Für Waren der KN-Codes 0405 20 10, 0405 20 30, 1806 90 60 bis 1806 90 90, 1901 10 00 bis 1901 90 99 und 2106 90 98, die je 100 kg ausgeführter Waren mindestens 51 kg Milchprodukte der KN-Codes 0402 10 19, 0402 21 19, 0405 10 11 bis 0405 90 90 und 0406 10 20 bis 0406 90 99 enthalten, die unter der Zollpräferenzregelung aus Drittländern eingeführt wurden, müssen die statistischen Daten folgende Angaben enthalten:

- a) die Mengen dieser Waren, für die im jeweiligen Vormonat Ausfuhrerstattungen gewährt wurden, in Tonnen;

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 292 vom 26.11.1993, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 24.7.1996, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 16.

- b) den Betrag der im jeweiligen Vormonat für diese Waren gewährten Ausfuhrerstattungen in Landeswährung;
- c) die Mengen der in den ausgeführten Waren verarbeiteten, aus Drittländern unter der Zollpräferenzregelung eingeführten Waren der KN-Codes 0402 10 19, 0402 21 19, 0405 10 11 bis 0405 90 90 und 0406 10 20 bis 0406 90 99.

(*) ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.“

3. Anhang A wird gestrichen.

4. Es wird ein Anhang C angefügt, der dem Anhang dieser Verordnung entspricht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für ab dem 1. Oktober 2002 gezahlte Erstattungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2002

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

ANHANG

„ANHANG C

(Artikel 3 Absatz 1)

Bei Übermittlung als elektronische Datei sind der Kommission die Angaben als ASCII-Tabelle vorzulegen, bei der die einzelnen Spalten durch Tabulatoren (tab delimited) getrennt sind und bei der die erste Zeile die Spaltenüberschriften enthält, oder in einer anderen, zuvor von der Kommission genehmigten Form.

KN-Code der Waren	Mengen der Waren (in t)	KN-Code der Grunderzeugnisse	Mengen der Grunderzeugnisse (in t)	Betrag

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 2002

zur Änderung der Entscheidung 2001/699/EG und zur Aufhebung der Entscheidung 2002/250/EG zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen betreffend aus Vietnam eingeführte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3607)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/770/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2001/699/EG der Kommission vom 19. September 2001 über Schutzmaßnahmen betreffend bestimmte für den menschlichen Verzehr bestimmte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in China und Vietnam⁽³⁾, und die Entscheidung 2002/250/EG der Kommission vom 27. März 2002 zur Erweiterung der Schutzmaßnahmen gemäß der Entscheidung 2001/699/EG betreffend Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus Vietnam⁽⁴⁾, wurden erlassen, da in aus Vietnam eingeführten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen Chloramphenicol und Nitrofurane festgestellt worden waren.
- (2) Die Entscheidungen 2001/699/EG und 2002/250/EG sind auf der Grundlage der von den zuständigen vietnamesischen Behörden gegebenen Garantien und der

Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen zu überprüfen.

- (3) Die zuständige vietnamesische Behörde hat die erforderlichen Garantien gegeben, und die Untersuchungen, die die Mitgliedstaaten an aus Vietnam eingeführten Garnelen durchgeführt haben, ergaben einen Negativbefund.
- (4) Die Entscheidung 2001/699/EG sollte daher entsprechend geändert und die Entscheidung 2002/250/EG sollte aufgehoben werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2001/699/EG wird wie folgt geändert:

- Im Titel werden die Worte „und Vietnam“ gestrichen.
- In Artikel 1 werden die Worte „und Vietnam“ gestrichen.
- In Artikel 2 Absatz 1 werden die Worte „und Vietnam“ gestrichen.
- In Artikel 6 werden die Worte „und vietnamesischen“ gestrichen.

Artikel 2

Die Entscheidung 2002/250/EG wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 6. Oktober 2002.

⁽¹⁾ ABL L 31 vom 1.2.2002, S. 1.⁽²⁾ ABL L 24 vom 30.1.1998, S. 9.⁽³⁾ ABL L 251 vom 20.9.2001, S. 11.⁽⁴⁾ ABL L 84 vom 28.3.2002, S. 75.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Oktober 2002

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 2. Oktober 2002****zur Aufhebung der Entscheidung 2002/62/EG über Schutzmaßnahmen betreffend aus Pakistan eingeführte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3613)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/771/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2002/62/EG der Kommission vom 25. Januar 2002 über Schutzmaßnahmen betreffend bestimmte für den menschlichen Verzehr bestimmte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus Pakistan ⁽²⁾ wurde erlassen, da in aus Pakistan eingeführten Garnelen Chloramphenicol festgestellt worden war.
- (2) Die Entscheidung 2002/62/EG ist auf der Grundlage der von den zuständigen pakistanischen Behörden gegebenen Garantien und der Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen zu überprüfen.
- (3) Die zuständige pakistanische Behörde hat die erforderlichen Garantien gegeben, und die Untersuchungen, die die Mitgliedstaaten an aus Pakistan eingeführten Garnelen durchgeführt haben, ergaben einen Negativbefund.

- (4) Die Entscheidung 2002/62/EG ist aufzuheben, damit die systematischen Kontrollen an aus Pakistan eingeführten Garnelen ausgesetzt werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2002/62/EG wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 6. Oktober 2002.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Oktober 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 65.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 118 vom 4. Mai 2002)

Seite 2, Erwägungsgründe 11 und 16:

anstatt: „Einführer“
muss es heißen: „Importeur“.

Seite 2, Erwägungsgrund 16:

anstatt: „... einer oder aller ...“
muss es heißen: „... einer oder der ...“.

Seite 4, Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz:

anstatt: „Partienummer“
muss es heißen: „Losnummer“.

Seite 4, Artikel 3 Absatz 2 erster Unterabsatz zweiter Satz:

anstatt: „Alk.“
muss es heißen: „alc.“.

Seite 4,

- Artikel 4 Absatz 1 dritte Zeile,
- Artikel 6 Absatz 2 fünfte Zeile und
- Artikel 7 Buchstabe c) erste Zeile:

anstatt: „Einführer“
muss es heißen: „Importeur“.

Seite 7, Artikel 12 Absatz 4 vierter Unterabsatz:

In Anführungszeichen setzen: „% vol.“, „Gesamtalkoholgehalt“ und „Gesamtalkohol“.

Seite 8, Artikel 12 Absatz 4 fünfter Unterabsatz:

In Anführungszeichen setzen: „alc.“.

Seite 8, Artikel 12 Absatz 7:

anstatt: „Mischung“
muss es heißen: „Verschnitt“.

Seite 8, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a):

anstatt: „einer oder mehrerer“
muss es heißen: „einer oder der“.

Seite 9, Artikel 15, im Titel:

anstatt: „einer oder mehrerer“
muss es heißen: „einer oder der“.

Seite 9, Artikel 15 Absatz 1 erster Unterabsatz:

anstatt: „Einführer“
muss es heißen: „Importeur“.

Seite 10, Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a) dritte Zeile:

Nach: „Gesamtsäure“ ist einzusetzen: „für bestimmte in ihrem Hoheitsgebiet gewonnene Weine“.

Seite 11, Artikel 21 siebte Zeile:

anstatt: „erlaubt waren“
muss es heißen: „erlaubt worden sind“.

Seite 14, Artikel 28 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich:

anstatt: „Bozen“
muss es heißen: „Val d'Aosta“.

Seite 18, Artikel 32:

anstatt: „Die Mitgliedstaaten legen ... Bedingungen fest ...“
muss es heißen: „Sofern die Mitgliedstaaten in Anwendung von Anhang VII Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für die in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten Weine die Liste der geografischen Einheiten anlegen, die größer sind als das bestimmte Anbaugebiet, bestimmen sie auch die diesbezüglichen Möglichkeiten und Bedingungen und teilen der Kommission die dazu getroffenen Maßnahmen mit.“

Seite 18, Artikel 33 Absatz 3:

anstatt: „in den bestimmten Anbaugebieten erfolgt“
muss es heißen: „wenn die Abfüllung in dem bestimmten Anbaugebiet erfolgt ist“.

Seite 18, Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a):

anstatt: „einer oder aller“
muss es heißen: „einer oder der“.

Seite 18, Artikel 34 Absatz 2 zweite Zeile:

anstatt: „Einführer“
muss es heißen: „Importeur“.

Seite 19, Artikel 35 Buchstabe a) vierte und fünfte Zeile:

anstatt: „..., durch die Angabe ‚Mischung von Weinen aus verschiedenen Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft‘ oder ‚Mischung von Weinen aus ...“
muss es heißen: „..., durch die Angabe ‚Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft‘ oder ‚Verschnitt von Weinen aus ...“.

Seite 19, Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe c):

anstatt: „c) die Trauben, aus denen Weine mit typischen Qualitätsmerkmalen gewonnen werden, werden ...“
muss es heißen: „c) die Trauben, aus denen Weine mit typischen Qualitätsmerkmalen gewonnen worden sind, sind in dieser geografischen Einheit geerntet worden und ...“.

Seite 19, Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe d):

anstatt: „d) die Angabe muss ... verwendet werden ...“
muss es heißen: „d) die Angabe wird auf dem Binnenmarkt des betreffenden Drittlands für die Bezeichnung der Weine verwendet und ist hierfür in den Rechtsvorschriften dieses Landes vorgesehen.“

Seite 19, Artikel 36 Absatz 4 dritte und letzte Zeile:

anstatt: „Grundgebiet“
muss es heißen: „Gebiet“.

Seite 21, Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a):

anstatt: „einer oder aller“
muss es heißen: „einer oder der“.

Seite 23, Artikel 46 zweite Zeile:

Zu streichen ist: „mit geografischer Angabe“.

Seite 24, Anhang I Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i):

Der Text nach „Baden“ ist in zwei Untergedankenstriche wie folgt zu gliedern:

„— Franken
— Baden
— mit Ursprung im Taubertal und im Schüpfergrund,
— mit Ursprung in den Ortsteilen ...“.

Seite 24, Anhang I Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) vierter Gedankenstrich:

anstatt: „Teilgemeinden“
muss es heißen: „Ortsteilen“.

Seite 26, Anhang II, in der zweiten Spalte betreffend „Borba“:

anstatt: „Österreich“
muss es heißen: „Spanien“.

Seite 39, Anhang III, Teil A, Rubrik „GRIECHENLAND“, unter „Begriffe gemäß Artikel 28“:

anstatt: „τοπικός οίνος (Landwein)“

muss es heißen: „τοπικός οίνος (vin de pays)“.

Seite 41, Anhang III Teil A Rubrik „ITALIEN“ unter „Begriffe gemäß Artikel 28“, in der zweiten Spalte betreffend „Landwein“:

anstatt: „Wein mit geografischer Angabe Südtirol“

muss es heißen: „Wein mit geografischer Angabe Autonome Provinz Bozen“.
